

Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 13. Februar 2013 aufgrund § 19 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 und § 6 Abs. 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. Nr. 28, S. 260 ff.) die nachfolgende Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß § 57 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Ziffer 1 HmbKGGH am 06.05.2013 genehmigt hat.

§ 1

PRÄAMBEL

Die Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg regelt die nach dem Heilberufekammergesetz in § 30 Absatz 1 geforderte Fortbildung von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Sie stellt ein Qualitätssicherungsinstrument der praktischen psychotherapeutischen Tätigkeit dar und bietet den Kammermitgliedern die Grundlage für den Nachweis der Erfüllung ihrer gesetzlichen Fortbildungsaufgaben.

§ 2

FORTBILDUNGSZIELE

- (1) Die Fortbildung soll auf die in der Aus- und Weiterbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aufbauen, diese vertiefen und erweitern und eine breite wissenschaftlich fundierte Qualifikation auf Dauer gewährleisten.
- (2) Sie soll der Vermittlung neuer Entwicklungen und Methoden in der Psychotherapie und den für sie relevanten Nachbardisziplinen dienen.
- (3) Sie soll sowohl die Vertiefung der theoretischen Kenntnisse als auch die kontinuierliche Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit umfassen.

§ 3

Fortbildungsbescheinigung und Fortbildungszertifikat

- (1) Die Psychotherapeutenkammer Hamburg bescheinigt einem Kammermitglied auf Antrag, dass es kontinuierlich seine beruflichen Fachkenntnisse und Kompetenzen weiterentwickelt und seine berufsrechtlichen Fortbildungsaufgaben erfüllt hat, wenn das Kammermitglied innerhalb von 5 Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte in anerkannten Fortbildungsmaßnahmen gemäß Anlage 2 nachgewiesen hat.
- (2) Die Psychotherapeutenkammer Hamburg stellt einem Kammermitglied auf Antrag ein qualifiziertes Fortbildungszertifikat aus, wenn das Kammermitglied innerhalb von 5 Jahren innerhalb des Mindestumfangs von 250 Fortbildungspunkten mindestens 100 Fortbildungspunkte der Kategorie Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten und mindestens 75

Fortbildungspunkte der Kategorie Reflexion von Kenntnissen und der praktisch-klinischen Tätigkeit in anerkannten Fortbildungsmaßnahmen gemäß Anlage 2 nachgewiesen hat.

- (3) Der Fünfjahreszeitraum, innerhalb dessen Nachweise erworbener Fortbildungspunkte auf das Fortbildungszertifikat oder die Fortbildungsbescheinigung angerechnet werden können, beginnt mit dem Zeitpunkt des Erhalts der Approbation.
- (4) Sofern mit der beruflichen Tätigkeit verbundene gesetzliche und/oder sozialrechtliche Bestimmungen zur Terminierung des Fünfjahreszeitraums von dem durch diese Fortbildungsordnung terminierten Zeitraum abweichen, gelten diese und ersetzen den von der Psychotherapeutenkammer Hamburg definierten Zeitraum.
- (5) In Ausnahmefällen, wie z. B. Schwangerschaft, Erziehungszeiten, längerer Krankheit, kann der Fünfjahreszeitraum auf Antrag um die Dauer des Aussetzens der Berufstätigkeit verlängert werden. Einem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

§ 4

BEWERTUNG DER FORTBILDUNGSEINHEIT UND FORTBILDUNGSKATEGORIEN

- (1) Eine Fortbildungseinheit (FE) umfasst vollendete 45 Minuten und wird mit einem Fortbildungspunkt (FP) bewertet. Pro Fortbildungstag werden maximal 8 FP angerechnet. Eine Beschränkung der anrechenbaren FP kann für einzelne anererkennungsfähige Fortbildungsmaßnahmen vorgenommen werden. Näheres ist in Anlage 1 (Punktecatalog) und Anlage 2 (anererkennungsfähige Fortbildungsmaßnahmen) geregelt.
- (2) Die Kategorie Kenntniserwerb teilt sich auf in rezeptiven und aktiven Kenntniserwerb gemäß Anlage 1.
- (3) Die Kategorie Reflexion umfasst die Reflexion der Kenntnisse und der therapeutischen Tätigkeit gemäß Anlage 1.
- (4) Theorie-Praxisseminare und Fachkongresse umfassen beide Kategorien und werden zu jeweils 50% den Kategorien Kenntniserwerb und Reflexion zugeordnet, sofern nicht anders ausgewiesen.

§ 5

ANERKENNUNG VON FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN UND BESCHEINIGUNGEN

- (1) Die Psychotherapeutenkammer Hamburg akkreditiert Fortbildungsveranstaltungen auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters für ihren Zuständigkeitsbereich im Rahmen eines durch den Vorstand geregelten Akkreditierungsverfahrens. Hierzu bildet die Delegiertenversammlung einen Ausschuss, der die eingehenden Anträge prüft und die Akkreditierungsfähigkeit feststellt. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Veranstaltung ist akkreditierungsfähig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 1. Wissenschaftliche Anerkennung nach PsychThG oder wissenschaftliche Begründetheit
 2. Relevanz für psychotherapeutische Tätigkeit
 3. Qualität der eingesetzten Fortbildungsmethoden
 4. Einsatz von Evaluationsmethoden
 5. Qualifikation der Referentinnen und Referenten gemäß Anlage 3
 6. Qualifikation der Supervisorinnen und Supervisoren gemäß Anlage 4
- (3) Akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen werden in geeigneter Form veröffentlicht.

- (4) Die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet sich zur Evaluation der Veranstaltung. Die Psychotherapeutenkammer ist berechtigt, die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme im Einzelfall zu überprüfen und im Fall der Feststellung erheblicher Abweichungen von der Akkreditierungsgrundlage auch rückwirkend von der Anerkennung auszuschließen.
- (5) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung auszustellen, die ihren bzw. seinen Namen, sowie Datum, Zeit, Thema, Referentin oder Referent, die Akkreditierungsnummer und die zuerkannten Fortbildungspunkte enthält.
- (6) Von Kammermitgliedern selbstorganisierte Fortbildungsveranstaltungen in Form von Theorie-Arbeitskreisen und Interventionsgruppen werden auf Antrag anerkannt, wenn mindestens 3 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer als Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder als ärztliche Psychotherapeutinnen oder ärztliche Psychotherapeuten approbiert sind. Sie sind bei der Psychotherapeutenkammer unter Angabe der Terminplanung, der Teilnehmenden und des verantwortlichen Kammermitgliedes (Sprecherin/Sprecher) anzumelden. Die Sprecherin oder der Sprecher reicht jährlich eine zusammenfassende Anwesenheitsliste bei der Psychotherapeutenkammer Hamburg ein, die Angaben zu Termin, Dauer oder Uhrzeit und Ort der stattgefundenen Sitzungen enthält.
- (7) Einzel- oder Gruppensupervision wird anerkannt, wenn die Supervisorin oder der Supervisor von einer Psychotherapeutenkammer gemäß Anlage 4 akkreditiert ist.
- (8) Die Teilnahme an nicht akkreditierten Veranstaltungen kann auf Antrag des Kammermitglieds im Rahmen einer Einzelfallprüfung von der Psychotherapeutenkammer Hamburg als Fortbildung anerkannt werden, wenn die Relevanz für die eigene psychotherapeutische Praxis ersichtlich ist.
- (9) Teilnahmebescheinigungen werden anerkannt, wenn die Fortbildungsveranstaltung die Kriterien der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg erfüllt. Dies ist gegeben, wenn die Bescheinigung:
1. die Akkreditierung der Psychotherapeutenkammer Hamburg ausweist oder
 2. die Akkreditierung einer anderen Landespsychotherapeutenkammer oder einer Landesärztekammer ausweist und die bescheinigte Fortbildung für die psychotherapeutische Tätigkeit relevant ist. Die Psychotherapeutenkammer Hamburg ist berechtigt, im Einzelfall eine Begründung des Kammermitglieds zur Relevanz zu verlangen. Sofern die zuerkannten Punkte von der Regelung der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg § 4 abweichen, ist die Psychotherapeutenkammer Hamburg berechtigt, die Punkte entsprechend festzusetzen.
- (10) Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht akkreditiert oder ein Fortbildungsnachweis nicht anerkannt, kann dagegen bei der Psychotherapeutenkammer Hamburg Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 6

KOSTEN

Die Psychotherapeutenkammer Hamburg kann von Fortbildungsveranstalterinnen bzw. Fortbildungsveranstaltern für die Bearbeitung der Akkreditierungsanträge, ebenso wie von Kammermitgliedern für die Bearbeitung von Fortbildungsbescheinigungen sowie für die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten Verwaltungsgebühren erheben. Deren Höhe wird in einer Gebührenordnung geregelt.

§ 6

Übergangsbestimmungen

Nach der Fortbildungsordnung vom 24.11.2004 durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen werden auch nach Inkraft-Treten der neuen Fortbildungsordnung anerkannt.

Inkrafttreten

Diese Satzung der Psychotherapeutenkammer Hamburg tritt am ersten Tag in Kraft, der auf die Verkündigung im „Psychotherapeutenjournal“ folgt.

Anlage 1: Punktekatalog

Kenntniserwerb		Reflexion der Kenntnisse und der therapeutischen Tätigkeit
aktiv	rezeptiv	
Autorenschaft *	Fachliteratur *	Fachkonferenz
Fachvortrag halten 2 FP/45 Min. *	Fachvortrag	Fallkonferenz
Lehrtätigkeit in Aus-, Fort- und Weiterbildung 2 FP/45 Min. *	Mediengestützte interaktive Fortbildung 1 FP/Ü-Einheit *	Supervision
		Intervision
Theorie-Arbeitskreis *	Theorie-Seminar	Selbsterfahrung *
	Theorie-Praxis-Seminar **	
	Fachkongress **	

Erläuterungen: Ein Fortbildungspunkt (FP) entspricht einer Fortbildungseinheit (FE) von vollendeten 45 Minuten falls nicht anders angegeben.

An einem Tag können maximal 8 Punkte erworben werden.

* Im Zeitraum von 5 Jahren werden maximal 50 Punkte in dieser Kategorie anerkannt.

** Sofern nicht anders beantragt, wird die Veranstaltung zu je 50 % der Kategorie Kenntniserwerb und Reflexion zugerechnet.

Anlage 2: Anerkennungsfähige Fortbildungsmaßnahmen

1. Fachliteratur

Wissenschaftlich fundierte Texte empirischer, klinischer oder theoretischer Natur aus dem Bereich der Psychotherapie und benachbarter Fachgebiete

2. Fachvortrag

Vorträge empirischer, klinischer, theoretischer Arbeiten

3. Mediengestützte interaktive Fortbildung

Strukturierte interaktive Fortbildungen über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolges in Schriftform

4. Theorie-seminar

Vermittlung oder Vertiefung psychotherapie-relevanten Fachwissens anhand der Darlegung empirischer, klinischer oder theoretischer Erfahrungen und Kenntnisse in Seminarform

5. Autorenschaft

Schriftliche Ausarbeitung empirischer, klinischer oder theoretischer Sachverhalte in Fachzeitschriften oder Fachbüchern

6. Lehrtätigkeit

Vermittlung empirischer, klinischer und theoretischer Erkenntnisse und Erfahrungen als Dozentin oder Dozent im Rahmen anerkannter psychotherapeutischer Aus-, Fort- und Weiterbildung

7. Theoriearbeitskreis

Kollegiale Erarbeitung psychotherapierelevanten Fachwissens in einem Arbeitskreis mit mindestens 3 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern

8. Fachkonferenz

Interne Fortbildungsveranstaltungen in Kliniken, Beratungsstellen oder anderen Einrichtungen mit psychotherapeutischen Aufgaben.

9. Fallkonferenz

Fallbezogene Reflexion von Diagnostik, Indikationsstellung und der Behandlungsplanung.

10. Supervision

Fallbezogene Reflexion unter Leitung einer von der Psychotherapeutenkammer Hamburg anerkannten Supervisorin oder eines Supervisors

11. Intervision

Fallbezogene Reflexion in einer anerkannten Intervisionsgruppe, die sich aus mindestens 3 approbierten Kammermitgliedern zusammensetzen muss.

12. Selbsterfahrung

Einzel- oder als Gruppenselbsterfahrung. Sie wird von approbierten Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten geleitet, zu denen keinerlei Abhängigkeitsverhältnis besteht.

13. Theorie-Praxis-Seminar

Vermittlung und / oder Vertiefung psychotherapierelevanter theoretischer und praktisch-methodischer Fachkenntnisse und Fertigkeiten in Seminarform mit Bezug zur eigenen Behandlungspraxis

14. Fachkongress

Veranstaltung mit Fachvorträgen empirischer, klinischer, theoretischer Arbeiten zu einem psychotherapierelevanten Thema mit Vertiefung in Theorie-Praxis-Seminaren

Anlage 3: Anforderungskriterien für Referentinnen und Referenten

(1) Referentinnen und Referenten müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Approbation nach § 2 PsychThG oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation
2. Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
3. Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

(2) Dozentinnen und Dozenten, die in staatlich anerkannten Ausbildungsstätten nach § 6 PsychThG tätig sind, werden anerkannt.

(3) Dozentinnen und Dozenten, die von einem Berufs- oder Fachverband/Fachgesellschaft anerkannt sind, können von der Kammer als Referentinnen oder Referenten anerkannt werden. Über die zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die Psychotherapeutenkammer.

Anlage 4: Anforderungskriterien für Supervisorinnen und Supervisoren

(1) Supervisorinnen und Supervisoren müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Tätigkeit an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte gem. PsychThG,
2. außerhalb staatlich anerkannter Ausbildungsstätten tätige Supervisorinnen und Supervisoren können akkreditiert werden, wenn sie über eine Anerkennung als Supervisorin oder Supervisor durch einen psychotherapeutischen Berufs- oder Fachverband oder der Ärztekammer verfügen und die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a. Approbation als Psychologische Psychotherapeutin bzw. Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
 - b. 5 Jahre Berufsausübung nach Abschluss der Aus-/Weiterbildung
 - c. psychotherapeutische Behandlungstätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - d. aktuelle Tätigkeit als Supervisorin oder Supervisor, die durch einen schriftlichen Nachweis in Form einer Fremdbescheinigung zu belegen ist

(2) Kammermitglieder, die nicht durch eine staatlich anerkannte Ausbildungsstätte gem. PsychThG oder durch einen Berufs- oder Fachverband als Supervisorin oder Supervisor anerkannt sind, können in einzeln zu begründenden Fällen durch die Kammer akkreditiert werden, wenn sie die Bedingungen nach Nr. 2 a bis d erfüllen und die persönliche Eignung zur Tätigkeit als Supervisorin oder Supervisor nachweisen. Diese kann z.B. durch das Zeugnis oder die Bescheinigung einer Einrichtung erfolgen, in der psychotherapeutische Leistungen als Regelleistung angeboten werden oder durch eine begründete Empfehlung zweier bereits durch die Kammer anerkannter Supervisorinnen oder Supervisoren.

Erfüllt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller eine der Bedingungen a bis d nicht, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Anerkennung im Rahmen einer Einzelfallprüfung erfolgen.

(3) Fristen und Geltungsbereich

1. Die Akkreditierung wird für jeweils fünf Jahre ausgesprochen und kann auf Antrag verlängert werden.
2. Eine explizite Einschränkung der Anerkennung auf ein bestimmtes Fachgebiet (PP/KJP, Richtlinienverfahren, Therapieschwerpunkt usw.) erfolgt nicht.
3. Supervisorinnen und Supervisoren erhalten für ihre supervisorische Tätigkeit keine Fortbildungspunkte.